

Verordnung
über Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen in
der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Z. geltenden Fassung und §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 08.10.2008 für das Gebiet der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Straßen

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Durchgänge sowie alle privaten Verkehrswege gleicher Art, auf denen ein öffentlicher Verkehr stattfindet, und zwar sowohl der Fahrdamm als auch die Gehwege, Fußwege, Radwege und Parkflächen ohne Rücksicht auf die Art der Befestigung.

§ 2
Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung umfasst die öffentliche Straßenreinigung durch die Samtgemeinde und die Straßenreinigungspflicht, die den Anliegern durch Satzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) übertragen ist.
- (2) Die Reinigungspflichtigen haben die Straßen bis zur Mitte der Fahrbahn zu reinigen. Bei Eckgrundstücken, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die angrenzenden Straßenflächen bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Straßen.

Die Reinigungspflicht umfasst,

- a) das Beseitigen von Schmutz, Laub, Schlamm und anderem Unrat sowie das Entfernen sonstiger Fremdkörper, die den Verkehr behindern oder gefährden,
- b) das Freihalten der Straßenrinnen und Einlaufschächte für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers,
- c) das Beseitigen von Gräsern und Wildkräutern auf Gehwegen,

- d) das Besprengen der Straßen mit Wasser vor dem Kehren bei trockenem und frostfreiem Wetter, um der Staubbildung vorzubeugen,
 - e) die Schneeräumung und Streupflicht gemäß § 3 dieser Verordnung.
- (3) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen, Abfällen oder Stroh, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes (z. B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder nach § 32 der Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor. Kann in diesen Fällen der Verursacher nicht ermittelt werden, übernimmt die zuständige Behörde die Reinigung.
- (4) Der Straßenkehrriech ist sofort nach dem Kehren zu entfernen.
- Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.
- (5) Die von der öffentlichen Straßenreinigung erfassten Straßenteile werden nach einem besonderen Kehrplan gesäubert. Die Straßen oder Straßenteile, die nicht von der öffentlichen Straßenreinigung gesäubert werden, sind von den Anliegern einmal wöchentlich zu reinigen.

§ 3 Schneeräumung und Streupflicht

- (1) Bei Schneefall über Nacht sind werktags bis 7.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr von Schnee freizumachen und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden, nicht ätzenden Stoffen so zu bestreuen, dass der Fußgängerverkehr nicht gefährdet wird (nicht jedoch Hauskehrriech oder Asche):
- a) Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,5 m ganz
 - b) Die übrigen Gehwege in einer Breite von 1,5 m
 - c) Die gekennzeichneten Fußgängerüberwege in voller Breite
 - d) Die ungekennzeichneten Übergänge an Straßeneinmündungen und Straßenkreuzungen in einer Breite von 1,5 m
- (2) Der Schnee ist bei Gehwegen, die breiter als 1,5 m sind, an der Bordsteinkante entlang anzuhäufen, im Übrigen am Rande der Fahrbahn. Rinnsteine und Straßeneinläufe sind freizuhalten. Besteht kein ausgebauter Gehweg, ist ein 1,0 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (3) Das Schneeräumen und Streuen ist während der Hauptverkehrszeit, und zwar werktags von 7.30 Uhr bis 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr so oft, wie es die Verkehrssicherheit erfordert, durchzuführen.

ren.

- (4) Bei Tauwetter sind die Gossen und Einlaufschächte von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen durch § 4 Abs. 7 der Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) Gleichgestellten schnee- und eisfrei zu halten.
- (5) Von dem gleichen Personenkreis sind Hydranten schnee- und eisfrei zu halten
- (6) Es ist verboten, Schnee und Eis von Grundstückseinfahrten, Hofflächen und dergleichen auf die Straße zu schaffen.
- (7) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege (einschl. gemeinsamer Geh- und Radwege) so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (8) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen (einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwegen) wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee auf ihnen nicht gelagert werden.

- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege (einschl. gemeinsamer Rad- und Gehwege), die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumitteln sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 und 3 nicht befolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung der Samtgemeinde Clenze - Straßenreinigungs-VO - vom 21.09.1992 sowie die Verordnung über Art und Umfang der Reinigung öffentlicher Straßen der Samtgemeinde Lüchow vom 12.10.1993 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), den 13.10.2008

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

(S.) gez. Schwedland

Samtgemeindebürgermeister